Informationen
zur Quarantänedauer und Verkürzungsmöglichkeiten („Freitestung“)

Stand: 16.09.2021

Aktuell wurden die gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zur Quarantänedauer und deren Verkürzungsmöglichkeiten mehrfach geändert. So hat das Robert-Koch-Institut seine fachlichen Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement grundlegend überarbeitet. Infolge davon hat das Land Hessen zum 16.09.2021 ebenfalls seine Coronavirus-Schutzverordnung angepasst. Mit diesem Infoblatt möchten wir Ihnen eine Übersicht über die Rechtslage bieten:

Für **PCR-positiv getestete Personen**	Die häusliche Quarantäne dauert **14 Tage**. Am 14. Tag besteht die Verpflichtung, sich erneut testen zu lassen. Hierfür sind sowohl Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests möglich. Schnelltests in Eigenanwendung sind nicht zulässig. Für PCR-positiv getestete Kinder und für Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, die häusliche Quarantäne bereits am **7. Tag nach PCR-Testung** durch eine negative PCR-Testung zu verkürzen.
Für **Haushalts-mitglieder** von PCR-positiv getesteten Personen	Die häusliche Quarantäne dauert **14 Tage**. Am 14. Tag besteht die Verpflichtung, sich testen zu lassen. Hierfür kommen sowohl Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests infrage. Schnelltests in Eigenanwendung sind nicht möglich. Für Genesene und vollständig Geimpfte besteht keine Quarantäneverpflichtung. Für im Haushalt lebende minderjährige Kinder und Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, die häusliche Quarantäne bereits am **10. Tag nach PCR-Testung** durch eine negative PCR-Testung zu verkürzen.
Für **Kontakt-personen außerhalb des Hausstandes** von PCR-positiv getesteten Personen	Die Quarantäne dauert **10 Tage** und beginnt mit dem Tag des letzten Kontaktes zur PCR-positiven Person. Die Quarantäne endet automatisch, eine Verpflichtung zur abschließenden Testung besteht nicht. Für Genesene und vollständig Geimpfte besteht keine Quarantäneverpflichtung. Für Kontaktpersonen (z.B. Sitznachbar-Kind in Schule, Kontaktkind im Kindergarten) besteht die Möglichkeit, sich am **5. Tag nach PCR-Testung** durch eine negative PCR-Testung zu verkürzen.

Für alle gilt, die Quarantäneverkürzung erfolgt automatisch durch Erhalt des negativen PCR-Test-Ergebnisses.
Das Testergebnis muss dem Gesundheitsamt nicht vorgelegt werden; das Gesundheitsamt erteilt keine schriftliche Bestätigung zur Quarantäneverkürzung. Das negative PCR-Ergebnis ist für 14 Tage nach Testergebnis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die empfohlenen Antigen-Schnelltests zum Quarantäneende können in jeder Bürgerteststelle kostenfrei durchgeführt werden. Bürgerteststellen in Hessen finden Sie unter folgenden Link: https://www.corona-test-hessen.de

Die empfohlenen PCR-Testungen können Sie über ihren Haus- oder Kinderarzt oder über die Kassenärztliche Vereinigung (Tel.: 116 117) kostenfrei erhalten. Termine für das Testzentrum in Reichelheim können ebenfalls über die Rufnummer 116 117 vereinbart werden.

Wir weisen darauf hin, dass PCR-Testungen an anderen Teststellen (insbesondere am Wochenende) möglicherweise kostenpflichtig sind. Diese Kosten werden durch das Gesundheitsamt nicht übernommen.

Zusammenfassende Hinweise aufgrund der aktuellen Änderungen der Coronavirus-Schutzverordnung und weiterer Regelungen

Zusammenfassende Hinweise aufgrund der Änderung der Regelungen und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus
Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeitige zentrale Änderungen – wie die Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung an die Neuregelungen im Bundesinfektionsschutzgesetz und die Anpassung der Quarantäneverordnung – lassen eine erneute Zusammenstellung der neu geltenden Regelungen sinnvoll erscheinen, auch wenn das optionale 2G-Modell keine Anwendung in Schulen findet.

1) 3-G-Vorgaben für Innenbereiche bei Veranstaltungen: In den Auslegungshinweisen der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) wird die Regelung für Elternabende angepasst: Ab dem heutigen Tag (16.09.2021) gilt die sogenannte **„3-G-Regel“ auch verbindlich für Elternabende** und vergleichbare Veranstaltungen (Info-Abende). Hier machen Sie bestenfalls schon in den Einladungsschreiben darauf aufmerksam, damit die Anzahl der noch erforderlichen Tests und dem damit verbundenen Aufwand für Sie vor Ort gering gehalten werden kann. Falls Sie zusätzliche Selbst-Tests für die Durchführung der Präsenzveranstaltungen benötigen, berücksichtigen Sie diese bitte in Ihrer Verbrauchsmeldung.
2) Nach §13 der CoSchuV gilt die „3-G-Regel“ für alle Unterrichtsveranstaltungen ab Vorklassen und Vorlaufkursen (Ausnahmen für vulnerable Gruppen im Förderbereich mit häuslicher Testung und bei Abschlussprüfungen). Bei Ausschluss aufgrund des fehlenden Nachweises ist die Teilnahme am Distanzunterricht verbindlich. Auch ist die Distanzbeschulung bei schriftlicher Abmeldung vom Unterricht durch Erziehungsberechtigte verpflichtend. **Neu ergänzt: Eine Abmeldung für einzelne Tage oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen ist nicht möglich**.
3) Maskenpflicht: Weiterhin gilt, dass **in Schulgebäuden eine medizinische Maske getragen werden muss** (es sei denn es liegt ein Attest vor). Dies gilt **nicht mehr am Sitzplatz**, auch nicht im Freien oder beim Schulsport (außer in den Umkleiden). Ausnahmen gelten für die zwei Wochen dauernden „Schutzwochen“ nach den Ferien sowie bei einem größeren Ausbruchsgeschehen in der Schule bzw. in den 14 Tagen nach einer via PCR-Test bestätigten Infektion in der Lerngruppe (auch für vorzeitig frei getestete Kontaktpersonen 1. Grades/ K1).
4) Passend hierzu sei explizit darauf hingewiesen, dass die **Allgemeinverfügung des Wetteraukreises**, die zurückliegend aufgrund der Inzidenz über 100 erlassen wurde, mit Wirkung vom heutigen Tage aufgehoben wurde und damit die explizit geforderte **Maskenpflicht am Sitzplatz auch hier entfällt**.
5) Aufgrund angepasster Quarantäneregeln gilt zwar weiterhin grundsätzlich eine **14-tägige Quarantäne für Infizierte. Neu geregelt wurde: Der allgemeine Quarantänezeitraum für Kontaktpersonen 1. Grades/ K1 wurde auf 10 Tage verkürzt** (darüber hinaus Freitestung möglich). Geimpfte und Genesene sind grundsätzlich von der Quarantäne befreit. Für den **Wetteraukreis** finden Sie in der **Anlage** die „Informationen zur Quarantänedauer und Verkürzungsmöglichkeiten (‚Freitestung‘)“. Für den **Hochtaunuskreis** erhalten Sie eine **gesonderte Rund-E-Mail** zu aktuellen Regelungen, die Sie über die Möglichkeiten der Freitestungen auch mittels Antigen-Schnelltest bzw. Bürgertest ausschließlich für Kontaktpersonen 1. Grades/ K1 (z.B. Sitznachbar/-in, Kontaktmitschüler/-innen) informiert. In Gestalt der nun ergänzten **Übersicht für Sie**:

Fall	Zeitraum	Erläuterung
Quellfall/Index (selbst infizierte Schüler/-innen)	allgem. Quarantänezeit beträgt 14 Tage frühestens am **siebten Tag** nach Feststellung der Infektion	PCR-Test, Negativnachweis als Vorlage zur Verkürzung des Absonderungszeitraums.
Schüler/-innen als Hausstandsangehörige	frühestens am **zehnten Tag** nach Feststellung der Infektion	PCR-Test, Negativnachweis als Vorlage zur Verkürzung des Absonderungszeitraums, längerer Zeitraum aufgrund Inkubationstage.
Schüler/-innen als Kontaktpersonen 1. Grades, z. B. Sitznachbarn, Freund/in, Schüler/-innen mit engen Freizeitkontakten	**allgem. Quarantänezeit auf 10 Tage verkürzt** sowie Freitestung frühestens am **fünften Tag** nach Feststellung der Infektion möglich	WTK: PCR-Test (nach 5 Tagen), HTK: Antigen-Schnelltest bzw. Bürgertest (nach 5 Tagen) Negativnachweis als Vorlage zur Verkürzung des Absonderungszeitraums. Fortsetzung der Schnell-/Selbsttests in der Schule notwendig. Die Regelung ist nicht auf Lehrkräfte bzw. Bedienstete übertragbar.

6) Bereits jetzt wird (bis auf Ausnahmefälle bei unklarem bzw. besonderem Kontaktverhalten oder Ausbruchsgeschehen) umgesetzt, dass **nicht mehr pauschal für die gesamte Klasse/Lerngruppe eine Quarantäne** verfügt wird, sondern **nur noch enge Kontaktpersonen und Sitznachbarn/-innen als K1 benannt werden**. Denken Sie hier bitte unbedingt an die Hinweise (Checkliste Erkrankungsfall und Checkliste Infektions-/Übertragungsrisiko in der E-Mail vom 01.09.2021), die der Situationsklärung dienen und für die Kontaktermittlung unerlässlich sind. Das Prinzip, möglichst wenige Mitschüler/-innen in Absonderungen zu schicken, bedenken Sie bitte auch bei der Entscheidung über Betretungsverbote bis zur Fallklärung an Ihrer Schule.
7) Nach Änderung des §6 CoSchuV bezüglich der „Zutrittsuntersagung“ **gilt die sog. „Geschwisterregelung“ für Kontaktpersonen 1. Grades/ K1 nicht mehr für Schulen** (diese sind erst unter Punkt 9 genannt und damit nicht in die Regelung einbezogen). Dies entspricht auch dem Gedanken, mehr Schülerinnen und Schülern Präsenzunterricht zuzusichern.
8) Für nicht geimpfte oder genesene **Kinder und Jugendliche mit Covid-19-Symptomen** besteht für die Schule (und KiTa) ein Betretungsverbot. Diese kann durch Frei-Testung beendet werden. Erlauben Sie hier den allgemeinen immer geltenden Hinweis: Erkrankte Schülerinnen und Schüler gehören sowieso nicht in die Schule, sondern bedürfen der Genesung!
9) Die bisherige Orientierung am Inzidenzwert der Neuerkrankungen wird abgelöst durch die **in §27a der CoSchuV dargelegten weitergehenden Schutzmaßnahmen**. Diese erfolgen künftig in zwei Schritten: (1) Wenn die sogn. „Hospitalisierungs-Inzidenz“ den Wert von 8 übersteigt oder mehr als 200 Intensivbetten mit an Covid-19-Erkrankten belegt sind. (2) Wenn die „Hospitalisierungs-Inzidenz“ den Wert von 15 übersteigt oder mehr als 400 Intensivbetten mit an Covid-19-Erkrankten belegt sind. Der bisherige Inzidenzwert für Neuerkrankungen sowie die prozentuale „Impfrate“ werden ergänzend herangezogen, um Maßnahmen festzulegen. Die Befugnis der örtlich zuständigen Behörden, auch über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen, bleibt unberührt.
10) Weitere Hinweise: **Für die Bestellung der Schnell-/Selbsttests wurde die Sperre aufgehoben.** Die Schulen können jederzeit bestellen (teilweise aufgrund Ausbruchsgeschehen und erforderlicher täglicher Testung auch nötig) mit der

Einschränkung, dass in einer Woche höchstens der Bedarf von zwei Wochen geordert werden kann. **Achtung: Für eine Weiterführung der dreimaligen Testung je Woche fehlt die Rechtsgrundlage**, auch wird hierfür keine Empfehlung ausgesprochen.

Zur Neu-Orientierung finden Sie nachfolgend die **veränderten Handlungsgrundlagen in einer kurzen Übersicht** verlinkt:

Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV:
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf_coschuv_stand_16.09.21.pdf
Die Auslegungshinweise sind auf der Homepage des Kultusministeriums zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht aktualisiert.

Corona-Kinderregeln in Hessen:
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/kinder-regeln_in_hessen1609_final2.pdf

Corona-Regeln in Hessen:
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/corona-regeln_in_hessen1609_final2.pdf

Herzlichen Dank für Ihr weiterhin umsichtiges Handeln und Informieren der Betroffenen unter Berücksichtigung der Hinweise.
Über weitere Änderungen informieren wir Sie seitens des Corona-Teams möglichst zeitnah.
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Alexander Hof

Staatliches Schulamt
für den Hochtaunuskreis
und den Wetteraukreis
Konrad-Adenauer-Allee 1-11
61118 Bad Vilbel
Tel.: +49 6101 5191695
Fax: +49 6101 5191699
E-Mail: Alexander.Hof@kultus.hessen.de
Internet: http://www.schulamt-badvilbel.hessen.de
Hinweise zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhalten Sie auf der o.g. Internetseite der Dienststelle. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.